



Stadtgemeinde Rottenmann

Telefon: +43 3614 2411-11 - Fax: DW +43 3614 2411-18

E-mail: rathaus@rottenmann.at

Aktenzeichen: BW-BV-2026-2403

Rottenmann, 07.07.2026

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

Tamara Grach, Sankt Georgen 66/2, 8786 Rottenmann

Vivien Rappl, Thomas Rappl, Sankt Georgen 66/2, 8786 Rottenmann

Wohnhauszubau und überdachter Stellplatz

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 08.06.2026 haben Tamara Grach, Sankt Georgen 66/2, 8786 Rottenmann u. Thomas Rappl, St. Georgen 66, 8786 Rottenmann u. Vivien Rappl, Sankt Georgen 66/2, 8786 Rottenmann, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Wohnhauszubau und überdachter Stellplatz auf dem Grundstück(en) Nr.: **767/1**, KG: **Rottenmann**, EZ: **610**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Dienstag, den 21.07.2026, um ca. 08:30 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle anberaumt.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Stadtgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:

Günter Anton Gangl

Gemäß §§41 u. 42 AVG
kundgemacht an der Amtstafel
am 07.07.2026

Aus datenschutzrechtlichen Gründen
unterbleibt die Erwähnung von Namen
und Adressen der Geladenen

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://rottenmann.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von Claudio Kopf, 07.07.2026 08:12:02	